

S A T Z U N G

über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Germersheim

i.d.F. der Euro-Umstellungssatzung vom 29.10.2001

Aufgrund der §§ 17 und 53 Absatz 1 Nr. 3 Landesstraßengesetz vom 1. August 1977 (GVBl 1977 Seite 274 BS 91-1) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl 1973 Seite 419 BS 2020-1) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige

- (1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Absatz 3 Landesstraßengesetz der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern oder Besitzern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Von der Übertragung ausgenommen sind die Fahrbahnen - zwischen den Vorderkanten der Entwässerungsrinnen - der L 539 und L 552. Diese Straßen sind in der Anlage 1 gekennzeichnet. Den Eigentümern wird gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder ein beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zusteht und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder Dinglich-Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Absatz 3 Landesstraßengesetz.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt wird.
- (3) Als angrenzend im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist, oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topographischen Gründen nicht möglich und zumutbar ist.
- (4) Ein Grundstück im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Grundstücke, die von einer öffentlichen Straße nur über eine längere nicht öffentliche Zuwegung erreicht werden und so im Hinterland der Straße liegen, daß sie keine dieser Straße zugeordnete Seite aufweisen, gelten nicht als erschlossen im Sinne von Absatz 1 Satz 1.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstückes, Eigentümer und Besitzer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter, Anlieger und Hinterlieger sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadtverwaltung kann jedoch von jedem Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung soll mit Zustimmung der Stadtverwaltung gegenüber der Stadt eine der verantwortlichen Personen oder ein Dritter als reini-

gungspflichtig festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Stadt ist widerruflich. Die Stadt kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

§ 2 Reinigungspflichtige Fläche

- (1) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfaßt die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie erreicht werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksgrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie, oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstückes länger als die gemeinsame Grenze, so umfaßt die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie erreicht werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.
- (2) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit den zu reinigenden Straßen haben (Hinterliegergrundstücke) wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben, wie in Absatz 1 Satz 2.
- (3) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 3 Absatz 3 beschriebenen Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Läßt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Abs. 1 und 2 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Absatz 1 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) (Absatz 1 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).
- (4) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 1 bis 3 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen, zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Stadt.

§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.
- (3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:

1. Gehwege einschließlich Durchlässe und Fußgängerstraßen
2. Fahrbahnen
3. Radwege
4. Parkplätze
5. Promenadenwege (Sommerwege und Bankette)
6. Straßenrinnen, Einflußöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschließlich der Durchlässe
7. Böschungen und Grabenüberbrückungen
8. Sichtflächen innerhalb des Straßenraumes

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege).

§ 4

Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen

- (1) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches oder wirtschaftliches Unvermögen) führt die Stadt an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsunfähig anzusehen ist, entscheidet die Stadtverwaltung.
- (2) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht freigestellten Reinigungspflichtigen als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung kann die Stadt von den freigestellten Reinigungspflichtigen Kostenersatz erheben.

§ 5

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Mit Zustimmung der Stadtverwaltung kann der Reinigungspflichtige (§ 1) die Reinigungspflicht auf einen Dritten, z. B. Pächter, Mieter, Reinigungsfirma, der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen. Die Zustimmung der Stadtverwaltung ist jederzeit widerruflich.

§ 6

Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere:

1. Besprengen und Säubern der Straßen (§ 7)
2. Schneeräumung auf den Gehwegen und Fußgängerüberwegen (§ 8)
3. Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege bei Glätte (§ 9)
4. Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen

§ 7

Besprengen und Säubern der Straßen

- (1) Das Säubern der Straße umfaßt insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und

der Durchlässe. Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln auf gepflasterten, mit Platten befestigten oder bituminös befestigten Straßen ist unzulässig.

- (2) Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
- (3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
- (4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen die Straße zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z. B. bei einem Wassernotstand.
- (5) Die Straßen sollen an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag

in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. bis spätestens 18.00 Uhr,
in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. bis spätestens 16.00 Uhr

gereinigt werden, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

§ 8 Schneeräumung

- (1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Gehwegen und Fußgängerüberwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Als Gehweg gilt grundsätzlich der Bürgersteig. Ist der Bürgersteig breiter als 1,50 m oder kein Bürgersteig vorhanden, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenzen. Fußgängerüberwege sind 1,50 m breite quer zur Fahrtrichtung liegende Fahrbahnstreifen zur Verbindung gegenüberliegender Gehwege an Straßenkreuzungen und -einemündungen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluß von Oberflächenwässern nicht beeinträchtigt werden. Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis zum Beginn der allgemeinen Verkehrszeiten zu räumen. Bei Tauwetter sind die Abflußrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten. § 7 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

§ 9 Bestreuen der Straßen

- (1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege und Fußgängerüberwege bei Glätte. Als Gehweg gilt grundsätzlich der Bürgersteig. Ist der Bürgersteig breiter als 1,50 m oder kein Bürgersteig vorhanden, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Fußgängerüberwege sind 1,50 m breite quer zur Fahrtrichtung liegende Fahrbahnstreifen zur Verbindung gegenüberliegender Gehwege an Straßenkreuzungen und -einemündungen.

- (2) Die Benutzbarkeit der Gehwege und Fußgängerüberwege ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Die Verwendung von Salz ist grundsätzlich unzulässig. Läßt sich die Verkehrssicherheit, insbesondere bei gefährlichen Stellen, bei Eis und Schneesrückständen durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen nicht erreichen, so ist Salz zulässig. Die Rückstände sind nach dem Auftauen von Eis und Schnee unverzüglich zu beseitigen. Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken und die Überwege müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.
- (4) Die Gehwege sind erforderlichenfalls mehrmals zu streuen.

§ 10 Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Brennmaterial, Baumaterial, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden.

§ 11 Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinne, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen, wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 12 Geldbuße und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. der Reinigungspflicht nach § 6 nicht nachkommt,
 2. die Straßen nicht besprengt und säubert § 7,
 3. den Schnee nicht wegräumt § 8,
 4. nicht streut § 9,
 5. als Verursacher die Straßen nicht reinigt § 10,
 6. Abwässer den Straßen zuführt § 11,
 7. gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 2.1.1975 (BGBl I Seite 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 13
Inkrafttreten *)

Diese Satzung tritt am 1. des Monats, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Germersheim vom 9. Mai 1964 und die Satzung der ehemaligen Gemeinde Sondernheim vom 28.8.1962 außer Kraft.

Germersheim, den 9.12.1986

Heiter
Bürgermeister

Anlage 1 - Darstellung der nicht übertragenen Fahrbahnen und Erklärung zu § 1 Absatz 1 Satz 2

*) i.d.Fassung der Euro-Umstellungssatzung vom 29.10.2001 am 1.1.2002

